

§ 7 St-BZG Raubbienen

St-BZG - Steiermärkisches Bienenzuchtgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.03.2025

- (1) Zum Schutze der Bienen gegen fremde Raubbienen sind die Halter der Bienenvölker verpflichtet, die Ursachen der Näscheri und Räuberei, soweit sie bei dem eigenen Stande liegen, unverzüglich selbst zu beseitigen.
- (2) Ein Recht zur Tötung der Raubbienen besteht nicht.
- (3) Sofern den Halter der raubenden Bienen kein Verschulden trifft, steht dem Halter der beraubten Bienen ein Entschädigungsanspruch nicht zu.

In Kraft seit 17.03.1998 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at